

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00038

vom 16. August 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2024.00038

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00038 du 16 août 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00038 del 16 agosto 2024

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerdegegnerin führte zur Begründung des angefochtenen Entscheids im Wesentlichen aus, dass Z.____ die Liegenschaften im Konkursverfahren über die X.____ AG im Auftrag des Kantonalen Konkursamtes Oensingen bewirtschaftet und verwaltet habe. Er sei nicht in eigenem Namen aufgetreten, sondern als Vertreter der Liegenschaftseigentümer resp. des Kantonalen Konkursamtes Oensingen. Er habe für seine Tätigkeit ein fixes monatliches Verwaltungshonorar von Fr.

7'500.-- erhalten und habe quartals weise eine Liegenschaftsrechnung einreichen müssen. Letzteres

komme einer Rapportierungspflicht gleich. Auch habe er in dieser Zeit ausschliesslich für einen Arbeitgeber gearbeitet. Gemäss Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV, EO (WBB) Rz 1010 sei bei mehreren infrage kommenden Arbeitgebenden derjenige beitragspflichtig, der zur versicherten Person den engeren Kontakt gehabt habe. Aus der Gesamtheit der Umstände ergäbe sich, dass das Auftragsverhältnis zwischen dem Konkursamt und Z.____

beitragsrechtlich als unselbständigerwerbend zu gelten habe (Urk. 2).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer lässt dagegen zur Hauptsache vorbringen, dass sich - wie bereits einspracheweise dargelegt - zunächst in formeller Hinsicht die Frage der Parteistellung des Kantonalen Konkursamtes Solothurn bzw. der richtigen Verfügungsadressatin stelle. Auf diesen Einwand des Kantonalen Konkursamtes Solothurn sei die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Entscheid mit keinem Wort eingegangen. Jedoch

habe das Konkursamt Solothurn die zur Konkursmasse gehörenden Liegenschaften

gestützt auf den Requisitionsauftrag verwaltet und verwertet und sei lediglich ausführendes Organ des Konkursamtes Zug für Amtshandlungen auf solothurnischem Kantonsgebiet gewesen. Die Verfügung hätte sich mithin an das Konkursamt Zug als ordentliche Konkursverwalterin

richten müssen, weshalb der angefochtene Entscheid bereits aus formellen Gründen aufzuheben sei. Wie bereits in der Einsprache ausgeführt, sei in materieller Hinsicht alsdann entscheidend, dass die Grundlagen der von Z.____ ausgeübten Tätigkeit im öffentlichen Recht lägen bzw. dass Z.____ eine gesetzlich geregelte konkursamtliche Aufgabe übertragen erhalten habe und insofern Träger eines öffentlichen Amtes sei. Es handle sich nicht um einen abrechnungspflichtigen Verdienst, sondern eine Entschädigung gestützt

auf Zwangs vollstreckungsgerecht. Selbst wenn ein abrechnungspflichtiger Verdienst vorläge, wäre eine selbständige Tätigkeit in Betracht zu ziehen (Urk. 1). 2.

2.1

Verfügungen der Versicherungsträger müssen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen, eine Begründung enthalten (Art. 49 Abs. 3 Satz 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG), das heisst eine Darstellung des vom Versicherungsträger als relevant erachteten Sachverhaltes und der rechtlichen Erwägungen. Gemäss Art. 52 Abs. 2 Satz 2 ATSG werden Einspracheentscheide begründet. Die aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV fließende Begründungspflicht gebietet nicht, dass sich das kantonale Gericht beziehungsweise der Versicherungsträger mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sich die Behörde auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiter ziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Gericht respektive der Versicherungsträger hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt (BGE 142 II 49 E. 9.2, 136 I 229 E. 5.2, je m.w.H.). 2.2

Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels in der Sache selbst zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (BGE 144 I 11 E. 5.3, 137 I 195 E. 2.2). Es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, das heisst die Behörde zu einer Änderung ihres Entscheides veranlasst wird oder nicht (BGE 127 V 431 E. 3d/aa, 126 V 130 E. 2b m.w.H.). 3.

3.1

Im angefochtenen

Einspracheentscheid vom 22. April 2024

fasste die Beschwerdegegnerin wohl die einspracheweise vorgetragenen Einwände zusammen (Urk. 2 S. 1). Jedoch ging sie in der Folge kaum darauf ein. In Bezug auf den vorgebrachten

– grundlegenden

-

formellen Einwand, wonach

das Kantonale Konkursamt Solothurn lediglich ausführendes Organ des Konkursamtes Zug

auf solothurnischem Kantonsgebiet und als solches somit nicht Verfügungsadressat sei, ging die Beschwerdegegnerin kaum ein. Insbesondere genügt in diesem Zusammenhang der alleinige Hinweis auf

Rz 1010 WBB

(« Besteht zur gleichen Zeit und für die gleiche Tätigkeit ein Unterordnungsverhältnis gegenüber mehreren Personen, so obliegt die Abrechnungs- und Beitragspflicht der- bzw. demjenigen Arbeitgebenden, die bzw. der zur versicherten Person den direkteren und engeren Kontakt hat ») nicht. So liegt

dieser Ziffer ein gänzlich anderer Sachverhalt (gemäss BGE 118 V 65) zugrunde und zeigt die Beschwerdegegnerin nicht auf, inwiefern Rz

1010 WBB auf den vorliegenden Sachverhalt übertragbar ist. Dies gilt umso mehr, als das Kantonale Konkursamt

Solothurn (als beauftragtes Amt)

bei Abschluss des Verwaltungsvertrags vom 12. Juni 2024

– so die Parteibezeichnung gemäss Vertrag – nicht in eigenem Namen, sondern als Vertreterin

des Konkursamtes zugauftrat,

welches wiederum die Konkursmasse der X. AG vertritt.

Aber auch in materieller Hinsicht ging die Beschwerdegegnerin auf grundlegende Argumente (wie etwa Fehlen eines abrechnungspflichtigen Verdienstes überhaupt) nicht einmal ansatzweise ein. Faktisch setzte sich die Beschwerdegegnerin mit keinem der einspracheweise vorgetragenen Argumente in rechtsgenügender Weise auseinander, was sie – trotz entsprechender Rüge in der Beschwerde (Urk. 1 S. 2 betr. Parteistellung) – auch in der Vernehmlassung vom 13. Juni 2024 (Urk.

5) nicht nachgeholt hat.

Auch wenn der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht gebietet, dass sich die Verwaltung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt, muss der Begründung eines Einspracheentscheids immerhin entnehmbar sein, dass eine Auseinandersetzung mit den Vorbringen in der Einsprache überhaupt stattgefunden hat und – was jeden falls bezüglich zentraler Aspekte gelten muss – ob die Behörde ein Vorbringen der Partei für unzutreffend bzw. unerheblich hält oder sie es überhaupt in Betracht gezogen hat (vgl. zum Ganzen Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Auflage 2020, N 64 zu Art. 52 Abs. 2 ATSG). Dies geht aus dem vorliegenden angefochtenen Entscheid nicht hervor,

weshalb er dem gehörsrechtlichen Erfordernis an eine zureichende Begründung nicht genügt. Die Beschwerdegegnerin verletzte die Begründungspflicht nach Art. 52 Abs. 2 ATSG in nicht mehr leichter Weise, was ungeachtet der Erfolgsaussichten in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids führt.

So ist es auch nicht die Aufgabe des mit der Überprüfung befassten Gerichts, den unzureichend begründeten Verwaltungsentscheid mittels eines gerichtlichen Urteils zu ersetzen. 3.2

Der angefochtene Einspracheentscheid

vom 22. April 2024

ist daher aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie nach Auseinandersetzung mit den Vorbringen des Beschwerdeführers gegebenenfalls eine neue,

rechtsgenügend begründete Verfügung erlasse. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen. 4.

Gemäss Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht steht den Versicherungsträgern und dem Gemeinwesen ein Anspruch auf Parteientschädigung nur zu, soweit er von anderen Gesetzen nicht ausgeschlossen ist. Art. 61 lit. g ATSG schränkt den Anspruch auf eine Prozessentschädigung ausdrücklich auf die beschwerdeführende Person ein. Im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren wird obsiegenden Behörden oder mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen daher in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen. Alsdann liegt vorliegend auch kein Ausnahmefall vor, der die Zusprache einer Prozessentschädigung rechtfertigen würde. Dies muss schon daher gelten, als das beschwerdeführende

Kantonale Konkursamt Solothurn im vorliegenden Verfahren keinen

erheblichen Aufwand hatte (vgl. zum Ganzen Kommentar zum Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, 3. vollständig überarbeitete Auflage, § 34 Rz

E. 6

/15/1) abgeschlossen, gestützt auf welchen Z. ____

rückwirkend per 3.

Mai 2017 (Datum der Konkurseröffnung) mit der Verwaltung von drei in Balsthal/SO gelegenen Liegenschaften beauftragt wurde (Urk. 6/15).

Mit Steuermeldungen vom

E. 7

). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom 2. April 2024 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen verfähre. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Dem Beschwerdeführer wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Kantonales Konkursamt Solothurn, unter Beilage von Urk. 5 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin
Gräub Bachmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.